

# RS UVS Kärnten 1995/09/14 KUVS- 357-358/3/95;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1995

## Rechtssatz

Hat die beschuldigte Zulassungsbesitzerin dafür gesorgt, daß ihr Fahrzeug mit Verbandszeug und Pannendreieck, also im Sinne des Gesetzes, ausgerüstet ist, konnte aber der beanstandete Lenker anlässlich der Amtshandlung diese Gegenstände im Fahrzeug nicht finden, trifft die beschuldigte Zulassungsbesitzerin keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)